

Geschäftsordnung

Artikel 1

Allgemein

Der Beirat ist ein unabhängiges und weisungsfreies Gremium. Er setzt sich zusammen aus InteressensvertreterInnen und VertreterInnen von Selbstvertretungs- und Trägerorganisationen des Behindertenbereiches.

Artikel 2

Mitglieder

Zu den Mitgliedern des Beirates zählen alle InteressensvertreterInnen und alle Träger- und Selbstvertretungsorganisationen, die Interessen von Menschen mit Behinderung in Graz vertreten.

Artikel 3

TeilnehmerInnen

Neben den Mitgliedern des Beirates können auch andere Personen, beispielsweise VertreterInnen von Ämtern, Behörden, öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen zu den Beiratssitzungen eingeladen werden.

Die SozialsprecherInnen der im Gemeinderat vertretenen Parteien sind auf jeden Fall einzuladen.

Artikel 4

Sitzungen

Die Beiratssitzungen finden grundsätzlich quartalsmäßig statt. Bei Bedarf kann jederzeit eine zusätzliche Sitzung einberufen werden.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt rechtzeitig durch den/ die Beauftragte(n) der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung. Dem/der Beauftragten obliegt die inhaltliche und organisatorisch – administrative Leitung der Beiratssitzungen.

Artikel 5

Abstimmungsmodalitäten

Abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Beirates.

Für jede Organisation kann nur ein Vertreter / eine Vertreterin abstimmen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Abweichende Meinungen werden protokolliert und dem Beschlussprotokoll beigelegt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zwischen den Beiratssitzungen sind Abstimmungen durch Umlaufbeschlüsse in Form von email-Abfragen zulässig und unterliegen den oben genannten Modalitäten.

Artikel 6

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

Artikel 7

Protokoll

Der/die Beauftragte der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung sorgt für das Protokollieren der Sitzungen. Das Protokoll wird auf der website der Stadt Graz veröffentlicht und allen TeilnehmerInnen zugesandt.

Artikel 8

Außenvertretung

Der Beirat ermächtigt den/die Beauftragte(n) der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung den Beirat nach außen zu vertreten. Der/die Beauftragte kann diese Aufgabe im Einzelfall an andere Mitglieder des Beirates delegieren.

Dem Beirat steht es auch frei, andere Personen mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben zu betrauen. Über alle durchgeführten Aktivitäten ist dem Beirat Bericht zu erstatten.